

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, August 2002, Ausgabe **8**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 4 StR 51/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Schwerin)

Vollendeter Totschlag durch Unterlassen; Ingerenz (lebensgefährdende Behandlung); Quasikausalität bei der Unterlassensstrafbarkeit; Versuch.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 22 StGB

Nur wenn der Tod, so wie er konkret eingetreten ist (vgl. BGH NSTz 1981, 218; 1985, 26, 27; StV 1986, 59), mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch ein Eingreifen des Angeklagten verhindert worden wäre, könnte das Unterlassen für den konkreten Todeseintritt ursächlich geworden sein (vgl. BGHSt 6, 1, 2; 43, 381, 397; BGH NSTz 2000, 583).

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 372/01 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Heidelberg)

Einschränkung der Vorteilsannahme bei Amtsträgern durch das Hochschulrecht (Vorteil; Drittmittel; Zuwendungen an Vereine mit wenigen Mitgliedern); Forschungsfreiheit; Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und die Nicht-Käuflichkeit der Entscheidung; Rechtsgut; hochschulrechtliches Verfahren für die Mitteleinwerbung; Untreue (Vermögensbetreuungspflicht; Identität der zu betreuenden und der geschädigten Vermögensinteressen; Vermögensschaden); Bestechlichkeit.

§ 331 Abs. 1 StGB a.F.; § 332 StGB; § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB; Art. 5 Abs. 3 GG

1. Der Tatbestand der Vorteilsannahme (hier in der Fassung vor der Änderung durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997) unterliegt einer Einschränkung des Anwendungsbereichs für diejenigen Fälle, in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, sog. Drittmittel für Lehre und Forschung - und damit zugleich auch Vorteile im Sinne des Tatbestandes - einzuwerben. Dem Schutzgut des § 331 Abs. 1 StGB (Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und „Nicht-Käuflichkeit“ der Entscheidung) wird auf diesem Felde schon dadurch angemessen Rechnung getragen, dass das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung (Anzeige und Genehmigung)

eingehalten wird. (BGHSt)

2. Der Treubruchtatbestand setzt voraus, dass die verletzte Pflicht innerhalb der vom Treugeber verliehenen Herrschaftsmacht anzusiedeln ist, über das fremde Vermögen zu verfügen und es zu betreuen (Identität der zu betreuenden und der geschädigten Vermögensinteressen). Maßgebend für die Bestimmung der Vermögensbetreuungspflicht sind Inhalt und Umfang der sog. Treuabrede, wie sie sich aus dem zugrunde liegenden rechtlichen Verhältnis, den getroffenen Vereinbarungen und deren Auslegung ergibt. Verstößt ein Beamter gegen seine allgemeine beamtenrechtliche Treupflicht, so begründet das nicht ohne weiteres eine vermögensbezogene Treuwidrigkeit im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB. (Bearbeiter)

3. § 266 Abs. 1 StGB schützt als ein Vermögensdelikt nur das Vermögen des Geschäftsherrn oder Treugebers als ganzes, nicht seine Dispositionsbefugnis. Ob ein Vermögensnachteil eingetreten ist, muss grundsätzlich durch einen Vergleich des gesamten Vermögens vor und nach der beanstandeten Verfügung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden (BGHR StGB § 266 Abs. 1 Nachteil 39 m.w.Nachw.). Eine solche kompensatorische Betrachtung setzt zwar grundsätzlich voraus, dass die ungetreue Verfügung Vermögenseinbuße und Kompensation zugleich hervorbringt. Eine Ausnahme von diesem Gleichzeitigkeitserfordernis kann indessen dann angebracht sein, wenn - bei wirtschaftlicher Betrachtung - nach einem vernünftigen Gesamtplan mehrere Verfügungen erforderlich sind, um den ausgleichenden Erfolg zu erreichen und eine konkrete, schadensgleiche Gefährdung des zu betreuenden Vermögens ausscheidet. (Bearbeiter)

4. Wegen der grundsätzlichen Weite des Untreuetatbestandes in der Treubruchalternative sind an die Annahme von Vorsatz nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes strenge Anforderungen zu stellen, wenn nur bedingter Vorsatz in Frage steht und der Täter nicht eigennützig gehandelt hat (vgl. BGH NJW 1983, 461; 1984, 800, 801; BGHR StGB § 266 Abs. 1 Nachteil 38). Der Täter muss sich nicht nur der Pflichtwidrigkeit seines Tuns, sondern auch und gerade des dadurch bewirkten Nachteils für das zu betreuende Vermögen bewusst sein (BGHR StGB § 266 Abs. 1 Nachteil 38). (Bearbeiter)

5. Unter einem Vorteil im Sinne der alten Fassung des § 331 StGB ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. Dazu musste die Leistung für den Amtsträger selbst eine solche Besserstellung zur Folge haben, wobei eine immaterielle Verbesserung der Lage genügen kann. Soweit gerade im Blick auf eine berufliche Stellung ein solcher Vorteil immaterieller Art

in Betracht zu ziehen ist, muss dieser allerdings einen objektiv meßbaren Inhalt haben und den Amtsträger in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen (vgl. dazu nur BGH NJW 1985, 2654, 2656; BGHSt 31, 264, 279 f.; 35, 128, 133 f.). (Bearbeiter)

BGH 2 StR 441/01 - Beschluss vom 15. Mai 2002

Vorlage an den Großen Senat; räuberische Erpressung; gefährliches Werkzeug; Bedrohung mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole, bei welcher der Explosionsdruck nach vorne austritt, wenn diese innerhalb kürzester Zeit unmittelbar am Körper des Opfers zum Einsatz gebracht werden kann; Waffe. § 132 Abs. 2 GVG; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 255 StGB

Eine zur Bedrohung des Raubopfers eingesetzte geladene Schreckschusspistole ist jedenfalls dann als gefährliches Werkzeug im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen, wenn sie vom Täter innerhalb kürzester Zeit ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar am Körper der bedrohten Person zum Einsatz gebracht werden kann (Auffassung des vorlegenden zweiten Senats).

BGH 5 StR 103/02 - Urteil vom 25. Juni 2002 (LG Frankfurt/O.)

Wissentliche schwere Körperverletzung (Wissentlichkeit; Einheitslehre); Strafzumessung (Strafmilderung beim Versuch; gebotene Gesamtschau; kriminelle Energie). § 226 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 23 Abs. 2 StGB.

1. Wissentliches Handeln im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB bedeutet, dass der Täter die schwere Folge als sicheres Resultat seiner Handlungen voraussieht.

2. Der Annahme des § 226 Abs. 2 StGB steht nicht entgegen, dass die Angeklagten mit direktem Tötungsvorsatz gehandelt haben (BGHR StGB § 226 Abs. 2 schwere Folge 1). Denn zur Tatbestandserfüllung reicht es aus, dass der Täter - alternativ zur beabsichtigten Tötung - die schwere Folge als sichere Auswirkung seiner Handlung voraussieht (BGHR StGB aaO), er die schwere Folge durch die gewählte Art und Weise der Tötung als notwendiges Durchgangsziel erkennt.

3. Die rechtsfehlerfreie Anwendung des § 23 Abs. 2 StGB verlangt eine Gesamtschau, die neben der Persönlichkeit des Täters die Tatumstände im weitesten Sinne und dabei insbesondere die versuchsbezogenen Gesichtspunkte einbezieht wie Nähe zur Tatvollendung, Gefährlichkeit des Versuchs und eingesetzte kriminelle Energie (vgl. BGHR StGB § 23 Abs. 2 Strafrahmenschiebung 12 m. w. N.). Eine sorgfältige Abwägung dieser Umstände ist namentlich dann geboten, wenn nur die versuchsbedingte Milderung zeitige Freiheitsstrafe ermöglicht (BGHR StGB § 23 Abs. 2 Strafrahmenschiebung 8).

BGH 2 StR 113/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (LG Köln)

Gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung; gefährliches Werkzeug; Überstülpen einer Plastiktüte; Würgen; Drücken der Halsschlagader).
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (st. Rspr.).

2. Das Stülpen einer Plastiktüte über den Kopf des Opfers kann zwar durchaus geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen; dies gilt aber nicht ohne weiteres, wenn im konkreten Fall die Tüte nur bis etwa in Höhe der Nase heruntergezogen wurde und zum Beispiel nicht festgestellt ist, dass das Opfer in Atemnot geraten ist oder dass die Gefahr sonstiger - auch psychosomatischer - Verletzungen bestand.

BGH 2 StR 138/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Darmstadt)

Beihilfe; Geldfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld (Vollendung bei Abgabe an einen verdeckten Vermittler; Versuch; Weitergabe an einen Eingeweihten; interner Vorgang).

§ 146 Abs.1 StGB; § 27 StGB

1. Die Übergabe von Falschgeld an einen Empfänger, bei dem es sich in Wahrheit um einen dabei in amtlicher Eigenschaft tätigen Polizeibeamten handelt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur als ein Versuch der Geldfälschung zu werten (BGHSt 34, 108, 109).

2. § 146 Abs.1 Nr. 3 StGB kann auch durch die Weitergabe des Falschgelds an einen Eingeweihten verwirklicht werden (BGHSt 29, 311, 313 ff). Das gilt jedoch nicht, wenn es sich bei der Überlassung des Falschgelds um einen internen Vorgang zwischen Mittätern oder um die Übergabe an einen Boten handelt (BGHSt 42, 162, 169).

BGH 3 StR 189/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Aurich)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (gewaltsames Erzwingen der Weiterfahrt in der Absicht, den Fahrpreis nicht zu entrichten; Fortwirken der Gewaltanwendung).
§ 316 a Abs. 1 StGB

Das gewaltsame Erzwingen der Weiterfahrt in der Absicht, den geschuldeten Fahrpreis nicht vollständig zu bezahlen, erfüllt den Tatbestand des § 316 a Abs. 1 StGB (vgl. BGHSt 25, 224 ff.).

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht**BGH 1 StR 145/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Traunstein)**

Strafrahmenmilderung; erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit (Beweiswürdigung; Erörterungspflicht in Abhängigkeit von der festgestellten BAK; Lückenhaftigkeit; psychodiagnostische Kriterien).
§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass das Vorliegen einer krankhaften seelischen Störung infolge übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig bei einem Blutalkoholwert von 2,0 Promille aufwärts der Erörterung im Urteil bedarf. Bei schwerwiegenden Gewalttaten, die sich gegen Leib oder Leben des Opfers richten, ist dies mit Blick auf die Überschreitung einer höheren Hemmschwelle ab einem Blutalkoholwert von 2,2 Promille zur Tatzeit anzunehmen. Das gilt auch für die gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (siehe nur BGHSt 43, 66, 69). Die bloße Mitteilung des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens vermag eine nachvollziehbare Erörterung durch den Tatrichter nicht zu ersetzen.

BGH 4 StR 203/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Münster)

Gesamtstrafenbildung (zu starke Leitung durch die Summe der Einzelstrafen; Berücksichtigung des erheblichen Tatzeitraumes; sinkende Hemmschwelle bei gleichartigen Taten).
§ 54 StGB

Die wiederholte Verwirklichung gleichartiger Taten kann - namentlich wenn sie sich über einen langen Zeitraum erstrecken - auch Ausdruck einer von Tat zu Tat geringer werdenden Hemmschwelle sein kann (vgl. BGHR StGB § 54 Abs. 1 Bemessung 2, 4, 8).

BGH 2 StR 73/02 - Urteil vom 31. Mai 2002 (LG Köln)

Vergewaltigung; Schuldunfähigkeit (BAK-Berechnung; Reduktionsfaktor; psychodiagnostische Kriterien; Alkoholgewöhnung; Leistungsverhalten); verminderte Schuldfähigkeit; gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Behandlung; Würgen); Täter-Opfer-Ausgleich (Strafzumessung; vertypter besonderer und allgemeiner Milderungsgrund).

§ 177 Abs. 2 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 46 a Nr. 1 StGB; § 46 StGB

1. Festes Würgen am Hals kann geeignet sein, eine Lebensgefährdung herbeizuführen (vgl. BGH GA 1961, 241). Zwar reicht insoweit nicht jeder Griff aus, der zu Würgemalen führt, ebensowenig bloße Atemnot (vgl. BGH StV 1993, 26); andererseits kann Würgen bis zur Bewusstlosigkeit oder bis zum Eintritt von Sehstörungen beim Opfer dessen Leben gefährden (vgl. BGH JZ 1986, 963). Von maßgeblicher Bedeutung sind demnach Dauer und Stärke der Einwirkung, die abstrakt geeignet sein muss, das Leben des Opfers zu gefährden. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB setzt nicht voraus, dass das Opfer tatsächlich in Lebensgefahr geraten ist.

2. Die Vorschrift des § 46 a Nr. 1 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung und nach der gesetzgeberischen Intention einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muß (vgl. BGHR StGB § 46 a Wiedergutmachung 1). Dafür ist weder zwingend die Vermittlung durch einen neutralen Dritten erforderlich, noch ein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer (vgl. BGH StV 1999, 89, 2001, 448). Unverzichtbar ist jedoch nach dem Grundgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs eine von beiden Seiten akzeptierte, ernsthaft mitgetragene Regelung. Das Tatgericht ist durch die von den Beteiligten gewählte Bezeichnung der Vereinbarung als „Täter-Opfer-Ausgleich“ in keiner Weise gebunden.

3. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46 a Nr. 1 StGB setzt grundsätzlich voraus, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Allerdings kann die fehlende Einwilligung des Opfers im Rahmen des § 46 a Nr. 1 StGB dann unerheblich sein, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, die Wiedergutmachung der Tat ernsthaft erstrebt hat. Die Anwendbarkeit des Strafmilderungsgrundes soll demnach nicht ausschließlich vom Willen des Opfers abhängen.

BGH 3 StR 185/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Stuttgart)

Doppelverwertungsverbot; schwere räuberische Erpressung (gefährliches Werkzeug; sonstiges Werkzeug); Strafzumessung; Beruhen.
§ 46 Abs. 3 StGB; § 337 StPO

Es ist im Hinblick auf § 46 Abs. 3 StGB rechtlich bedenklich, wenn das Landgericht dem Angeklagten bei der Bemessung der Einzelstrafe für die Verabredung zum Verbrechen der schweren räuberischen Erpressung (§ 30 Abs. 2, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB) strafscharfend anlastet, er habe mit der Gasschreckschusspistole bei dem geplanten Banküberfall

ein Nötigungsmittel einsetzen wollen, das „in besonderer Weise geeignet war, Furcht und Schrecken zu verbreiten, weil es einer echten Schußwaffe täuschend ähnlich sah“.

BGH 3 StR 132/02 - Beschluss vom 14. Juni 2002 (LG Aurich)

Strafzumessung (Milderung); verminderte Schuldfähigkeit (BtM-Auswirkungen; Einzelstrafe; Auswirkung bei der Bildung der Gesamtstrafe); Abfassung der Urteilsgründe.

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 54 Abs. 1 und 2 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln begründet für sich allein noch keine erhebliche Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit. Derartige Folgen sind bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, etwa wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuss zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder wenn der Täter unter starken Entzugerscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, ferner unter Umständen dann, wenn das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt wird (BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 12 m. w. N.; BGH NStZ 2002, 31).

2. Die Milderungsmöglichkeit nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB führt lediglich dazu, dass der Strafraum für die betreffende Einzelstrafe ermäßigt wird. Dagegen bleibt der Rahmen des § 54 Abs. 1 und 2 StGB für die Bildung der Gesamtstrafe unverändert. Lediglich bei der zusammenfassenden Bewertung des gesamten Schuldumfanges aller Taten im Rahmen der Gesamtstrafenbildung (vgl. BGHSt 24, 268, 270) wird auch der Umstand einer verminderten Schuldfähigkeit Bedeutung erlangen.

BGH 1 StR 142/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Gesamtstrafenbildung beim Zusammentreffen von Einzelfreiheitsstrafen und Einzelgeldstrafen (Ermessen; Bildung einer gesonderten Gesamtgeldstrafe).

§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

Treffen Einzelfreiheitsstrafen und Einzelgeldstrafen zusammen, so ist in der Regel eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden (siehe BGH NJW 1989, 2900; wistra 1994, 61). Dem Tatrichter ist jedoch in § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB ein Ermessen dahingehend eingeräumt, dass er aus den Einzelfreiheitsstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe und daneben aus den Einzelgeldstrafen eine gesonderte Gesamtgeldstrafe bilden kann. Dieses Ermessen hat er nach Strafzumessungsgesichtspunkten auszuüben.

BGH 5 StR 250/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Berlin)

Verhältnis der Anrechnung von Untersuchungshaft und der Aussetzung zur Bewährung.

§ 56 StGB; § 51 StGB

Eine Strafaussetzung scheidet bereits begrifflich aus, wenn die verhängte Freiheitsstrafe infolge der Anrechnung der Auslieferungs- und der Untersuchungshaft vollständig verbüßt ist (vgl. BGHSt 31, 25, 27 ff.).

BGH 3 StR 113/02 - Urteil vom 6. Juni 2002 (LG Mönchengladbach)

Sicherungsverwahrung; Beschränkung der Revision; Hang zu erheblichen Straftaten (Straftaten unterschiedlichen Charakters; Indizwert; Symptomtaten); Gefährlichkeit für die Allgemeinheit.

§ 66 StGB

1. Begeht ein Täter zwar mehrmals hintereinander Straftaten von erheblicher Bedeutung, sind diese Straftaten jedoch von ganz unterschiedlichem Charakter und betreffen sie unterschiedliche Rechtsgüter, so bedarf die Frage ihres Indizwertes für einen Hang iSd § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB besonders eingehender Prüfung.

2. Ein Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist nicht nur bei einem Täter zu bejahen ist, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist, sondern auch bei demjenigen, der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung - gleich welcher Genese - immer wieder straffällig wird, wenn sich ihm die Gelegenheit bietet.

BGH 4 StR 160/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (LG Stralsund I)

Rechtsfehlerhafte Ablehnung der Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (Hang; konkrete Erfolgsaussicht für die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung).

§ 64 Abs. 1 StGB

Sinn der Maßregelanordnung nach § 64 StGB ist es, möglichst umgehend mit der Behandlung zu beginnen, weil dies am ehesten einen dauerhaften Erfolg verspricht. Deshalb ist die Erfolgsaussicht einer Entziehungsbehandlung schon für die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung zu prüfen, zumal es auch darum geht, den Betroffenen durch die Behandlung in die Lage zu versetzen, an der Verwirklichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten (vgl. BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug 7). Auch wenn vieles dafür sprechen mag, dass die Rückkehr eines (ehemals) abhängigen Straftäters in sein „Milieu“ nach Entlassung aus der Haft trotz Entziehungsbehandlung die Gefahr des Rückfalls in frühere Verhaltensweisen begründet, kann dies deshalb für sich kein Grund sein, die Anordnung der Maßregel abzulehnen. Zwar mag ein solcher Umstand einen dauerhaften Erfolg der Entziehungsbehandlung in Frage stellen. Doch verlangt § 64 Abs. 1 StGB nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE

91, 1 f. (= NStZ, 1994, 578) nicht unbedingt die Aussicht auf eine vollständige Heilung von der Sucht; vielmehr genügt danach die konkrete Aussicht, „den Süchtigen über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren“.

BGH 4 StR 183/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Frankenthal)

Strafzumessung; Nachtatverhalten (Gefühlskälte; Verbrennen der Leiche, um sich der Strafverfolgung zu entziehen; Spurenbeseitigung).

§ 46 StGB

Diente das Verbrennen einer Leiche nach der Begehung eines Tötungsdelikts dazu, sich der Strafverfolgung zu entziehen, darf nach der Rechtsprechung einem Täter ein solches Verwischen von Tatspuren nicht strafscharfend angelastet werden, selbst wenn es mit „Gefühlskälte“ geschieht (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 17, 18). Anders ist der Fall zu beurteilen, in dem eine darüber hinausgehende bewusste schimpfliche Behandlung der Leiche erfolgt, die einen eigenen Unrechtsgehalt darstellen kann.

BGH 3 StR 12/02 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Düsseldorf)

Sicherungsverwahrung (Anordnung nach Abs. 2 nur auf Grund einer Ermessensentscheidung des Tatgerichts; Vorverurteilungen).

§ 66 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters (vgl. BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 2, 4, 5). Daher müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass und in welcher Weise der Tatrichter von seiner Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Weise Gebrauch gemacht hat. Hat das Tatgericht die Unterbringung des Angeklagten nach der subsidiären Vorschrift des § 66 Abs. 2 StGB nicht geprüft, kann das Revisionsgericht die fehlende Ermessensentscheidung nicht ersetzen.

2. Der Verurteilung des Täters können auch mehr als drei Taten zugrunde liegen, sofern zumindest wegen dreier dieser Taten jeweils eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen wird (BGHR StGB § 66 II Vorverurteilungen 2). In derartigen Fällen ist auch nicht erforderlich, dass bereits aus drei der verwirkten Einzelstrafen von mindestens einem Jahr eine hypothetische Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu bilden wäre. Ebensowenig ist erforderlich, dass die einzubeziehenden Einzelstrafen von mindestens einem Jahr in ein und demselben Verfahren ausgesprochen werden.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 58/02 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Kiel)

Strafkammer; Jugendkammer; Eröffnungsbeschluss; Zuständigkeitsrüge; Verweisung; Rückverweisung; Erziehungsfunktion.

§ 33 Abs. 1 JGG; § 107 JGG; § 209 Abs. 1 StPO; § 225a StPO; § 209 a Nr. 2 a StPO; § 270 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 4 StPO

1. Die Strafkammer, vor der die Jugendkammer gemäß § 209 Abs. 1 i. V. mit § 209 a Nr. 2 Buchst. a StPO ein bei ihr angeklagtes Verfahren eröffnet hat, ist, wenn sie in der Hauptverhandlung zu der Erkenntnis gelangt, dass der Angeklagte entgegen der Einschätzung der Jugendkammer bei Begehung der Tat (nicht ausschließbar) noch Heranwachsender war, ungeachtet des Eröffnungsbeschlusses gehalten, die Sache gemäß § 270 Abs. 1 StPO an die zuständige Jugendkammer zu verweisen. (BGHSt)

2. Es bleibt offen, ob der Entscheidung eines höheren Gerichts gem. § 209 Abs. 1 StPO insoweit Bindungswirkung für das weitere Verfahren bis zur Hauptverhandlung zukommt, dass eine (Rück)Vorlegung des niedrigeren Gerichts gemäß § 225a StPO unzulässig wäre. Jedenfalls reicht die Bindungswirkung nicht in die Hauptverhandlung hinein, weil in dieser weit bessere Erkenntnismöglichkeiten bestehen als im Zwischenverfahren und im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung. (Bearbeiter)

3. Auch wenn die erweiterten Erkenntnismöglichkeiten in der Hauptverhandlung nicht zu einer neuen Sach- und Beweislage führen, so ist die Rückverweisung nach Beginn der Hauptverhandlung gem. § 270 Abs. 1 StPO dennoch zulässig, weil eine geänderte Beurteilung auch auf einer eingehenden Würdigung des als solchen unveränderten Beweismaterials beruhen kann. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 146/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (HansOLG)

BGHR; Gewährung rechtlichen Gehörs im Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn der Beschwerdeführer die Sachrüge nachträglich, etwa in der Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO, erläutert oder im Falle einer zunächst nur allgemein erhobenen Sachrüge erstmalig detailliert begründet; Beschlussverfahren in Staatsschutzsachen.

§ 349 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 StPO; § 120 GVG; Art. 103 Abs. 1 GG

1. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs im Beschlußverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn der Beschwerdeführer die Sachrüge nachträglich, etwa in der Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO, erläutert

oder im Falle einer zunächst nur allgemein erhobenen Sachrüge erstmalig detailliert begründet. (BGHR)

2. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer detaillierte Gründe erst in der Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO vorgebracht hat, steht der Zulässigkeit des Beschlussverfahrens ebenfalls nicht entgegen. Auch bei dieser Verfahrenssituation ist zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht geboten. (Bearbeiter)

3. Verfassungsrechtliche Gründe erfordern nicht, dass das Revisionsgericht seinen verwerfenden Beschluß ausführlich begründet, da sich die für die Zurückweisung des Rechtsmittels maßgeblichen Gründe bei diesem Verfahrensgang aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und dem Inhalt des Verwerfungsantrags im Zusammenhang mit dem Merkmal der offensichtlichen Unbegründetheit mit ausreichender Klarheit ergeben. (Bearbeiter)

4. Bei Strafsachen, für die nach § 120 GVG die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, ist das Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO nicht generell ausgeschlossen. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 114/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Oldenburg)

Vergewaltigung; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges als Drohmittel; Urteilsformel bei Qualifikationen; Rücktritt vom Versuch (Freiwilligkeit; Zweifelsgrundsatz).

§ 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 24 StGB

Der Senat neigt in Abweichung von seinem bisherigen Standpunkt (NStZ 2000, 254, 255 m. w. N.; Beschl. vom 15. Februar 2001 - 3 StR 574/00) dazu, wegen der von § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO geforderten rechtlichen Bezeichnung der Straftat eine Kennzeichnung der Qualifikationen in der Urteilsformel für erforderlich zu halten.

BGH 1 StR 553/01 - Beschluss vom 16. Mai 2002

Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten; Einstellung nach § 206a StPO); Beruhen (Glaubwürdigkeit bei der konkreten Aussage und Vereidigung des Zeugen; Vereidigungsverbote); Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

§ 206a Abs. 1 StPO; § 337 StPO; § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 60 StPO

Die neuere und inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGHSt 45, 164) stellt

bei der Beurteilung der Frage, ob ein Zeuge subjektiv die Wahrheit sagt, weniger auf dessen (allgemeine) Glaubwürdigkeit, sondern entscheidend auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage ab. Das geeignete Instrumentarium dafür, ob der Zeuge subjektiv die Wahrheit sagt, ist insbesondere die Aussageanalyse. Hat der Tatrichter die Zuverlässigkeit der Aussage nach diesen Maßstäben überprüft und hält er sie danach - ohne der Tatsache der Vereidigung Gewicht beizumessen - für glaubhaft, so kann das Revisionsgericht ein Beruhen des Urteils auf der zu Unrecht vorgenommenen Vereidigung ausschließen (vgl. BGH NStZ 2000, 546; NStZ-RR 2001, 18; BGHR StPO § 60 Nr. 2 Vereidigung 5).

BGH 2 StE 7/01-6 StB 12/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (OLG Düsseldorf)

Erzwingungshaft; umfassendes Aussageverweigerungsrecht (Risiko der Falschbelastung durch den Angeklagten); ne bis in idem; Strafanklageverbrauch bei Organisationsdelikten. § 55 StPO; § 70 Abs. 2 StPO; § 129 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

1. § 55 StPO gibt dem Zeugen grundsätzlich nur das Recht, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern. Ausnahmsweise ist er zur umfassenden Verweigerung der Auskunft berechtigt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen eigenen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussagen könnte.

2. Der Grundsatz des Strafklageverbrauchs hat in der Senatsentscheidung BGHSt 29, 288, 294 für den Bereich der Organisationsdelikte Einschränkungen erfahren. Danach werden gegen über § 129 StGB schwerere Straftaten, die mit Beteiligungsakten nach § 129 StGB in Tateinheit stehen, dann nicht von der Rechtskraft eines wegen der Beteiligung ergangenen Urteils erfasst, wenn sie tatsächlich nicht - auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung - Gegenstand der Anklage und der Urteilsfindung in dem früheren Verfahren waren. Das ändert aber nichts daran, dass der wegen eines Organisationsdelikts Verurteilte durch die Rechtskraft von weiterer Strafverfolgung wegen dieses Delikts und tateinheitlich mit diesem zusammentreffender weiterer, nicht schwerer wiegender Delikte geschützt ist.

3. Soweit der Beschwerdeführer darauf abhebt, der Angeklagte könnte ihn nach seiner Aussage zu Unrecht belasten, stellt dies ein Risiko dar, das zu einer Aussageverweigerung nach § 55 StPO nicht berechtigt.

BGH 1 StR 205/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002 (LG Stuttgart)

Ladung des Wahlverteidigers (Hauptverhandlung, die mehrere Tage dauert; genügende förmliche Ladung zum

ersten Verhandlungstag).

§ 218 StPO

Bei einer Hauptverhandlung, die mehrere Tage dauert, genügt die förmliche Ladung zum ersten Verhandlungstag. Weitere Termine können in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben werden (BGH MDR 1987, 777).

BGH 3 StR 484/01 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Wuppertal)

Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Fragerecht; abschnittsweise Unterrichtung bei unterschiedlichen Tatkomplexen; Verhandlungsleitung des Vorsitzenden. § 247 Satz 4 StPO

1. Auch wenn eine Zeugenaussage mehrere Tatkomplexe betrifft, fordert § 247 Satz 4 StPO eine abschnittsweise Unterrichtung des Angeklagten nicht.

2. Der Angeklagte hat keinen Anspruch darauf, die Zeugin unmittelbar nach Teilaussagen zu bestimmten Tatkomplexen befragen zu lassen, denn ein solches Recht sieht § 240 Abs. 1 StPO für den anwesenden Angeklagten ebensowenig wie für die übrigen Verfahrensbeteiligten vor. Vielmehr ist es Sache der Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, wann und in welcher Reihenfolge er die Ausübung des Fragerechts gestattet.

BGH 5 StR 60/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Bremen)

Besetzungsrüge (Vertreter; Urlaub; Anhaltspunkte für eine Besetzungsmanipulation); Ablehnung der Aussetzung der Hauptverhandlung nach dem Verteidigerwechsel (Ermessensentscheidung; Wahrung der Verteidigungsinteressen des Angeklagten; gestörtes Vertrauensverhältnis - Behauptung); Entscheidung über eine Unterbrechung (Zuständigkeit des Gerichts; Beruhen); Beweisantrag (Begriff; Ablehnung; Beweismittelindividualisierung); Aufklärungspflicht.

§ 338 Nr. 1 StPO; § 265 Abs. 4 StPO; § 228 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 229 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

Die Benennung einer unbestimmten Vielzahl instruierter Vertreter der Betreiber in einem Gutachtenanhang genannter Internetseiten lässt ohne nähere Erläuterung die erforderliche eindeutige Individualisierung der Zeugen vermissen, deren Vernehmung in dem Antrag begehrt wurde: in diesem Fall liegt in dem Antrag kein förmlicher Beweisantrag.

BGH 1 StR 33/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Traunstein)

Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen (Freibeweisverfahren); Beweiswürdigung (Lückenhaftigkeit - Nichtberücksichtigung einer Wahrunterstellung).

§ 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 261 StPO

1. Der Beweiswürdigung sind alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zugrunde zu legen (§ 261 StPO). In den schriftlichen Urteilsgründen muss sich dies widerspiegeln unter Darlegung der wesentlichen Aspekte der Beweisführung, soweit dies zu deren Verständnis und zur Überprüfung des Urteils notwendig ist. Beweiserhebungen, die sich für die Beweisführung als bedeutungslos herausstellen, bedürfen keiner Erwähnung. Dies gilt auch für - zunächst als erheblich angesehene - entlastende Tatsachen, deren Vorhandensein nach einem entsprechenden Beweisantrag als wahr unterstellt wurde.

2. Die Urteilsgründe müssen sich nicht stets mit einer als wahr unterstellten Behauptung auseinandersetzen. Eine Stellungnahme ist aber dann erforderlich, wenn nicht ohne weiteres zu ersehen ist, wie die Beweiswürdigung mit der Wahrunterstellung in Einklang gebracht werden kann, oder wenn aus sonstigen Gründen ohne ausdrückliche Erörterung der als wahr unterstellten Tatsache die Überlegungen des Gerichts zur Beweisführung lückenhaft bleiben (BGHSt 28, 310, 311; BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung, unzureichende, 11).

3. Zur Klärung der Voraussetzungen des § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO steht auch das Freibeweisverfahren zur Verfügung (BGHR StPO § 244 Abs. 5 Satz 2, Auslandszeuge, 5 und 6).

BGH 3 StR 513/01 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Lübeck)

Freispruch; Beweiswürdigung; Anforderungen an die Überzeugungsbildung (innere Tatsache); bedingter Vorsatz (Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. § 267 StPO; § 63 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 StGB

1. Wird ein Angeklagter aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, so muss der Tatrichter im Urteil zunächst die Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, und danach in der Beweiswürdigung darlegen, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen zusätzlichen Feststellungen nicht getroffen werden können.

2. Bei einem leugnenden Angeklagten können innere Tatsachen wie seine Vorstellungen über die möglichen Folgen seines Handelns und deren Billigung regelmäßig durch Rückschlüsse aus dem äußeren Tatgeschehen festgestellt werden. Zur Ablehnung des bedingten Vorsatzes genügt hier nicht die bloß theoretische Möglichkeit, daß sich der Angeklagte über die möglichen Tatfolgen keine Gedanken gemacht hat, wenn sich diese jedermann unmittelbar aufdrängen und für die fehlende Vorstellung des Täters von den Folgen seines Handelns keine realen Anknüpfungspunkte vorliegen. Vielmehr ist für die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Umstände erforderlich.

BGH 3 StR 124/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Bindungswirkung der rechtskräftigen Feststellungen zum Schuldspruch auch hinsichtlich der Feststellungen, welche das Tatgeschehen näher beschreiben (Beweggründe; Strafzumessung; doppelrelevante Tatumstände). § 358 StPO; § 46 StGB

Zur Bindungswirkung der rechtskräftigen Feststellungen zum Schuldspruch gehören auch diejenigen, welche das Tatgeschehen näher beschreiben, wie etwa die Tatentstehung und die Beweggründe für die Tatbegehung (BGHSt 30, 340, 343, 346).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 4 StR 371/01 - Beschluss vom 20. Juni 2002 (OLG Karlsruhe)

BGHSt; BGHR; Entzug der deutschen Fahrerlaubnis; Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Vorlage; Rückwirkung; Vertrauensschutz. § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG; § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV; § 121 Abs. 2 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

Der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. Dezember 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht

sich nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, und zwar auch dann, wenn er aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 im Inland (wieder) Kraftfahrzeuge führen durfte. (BGHSt)

BGH 4 ARs 3/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (OLG Stuttgart)

BGHSt; BGHR; Schengener Durchführungsübereinkommen; Regelungsbereich des EuGH-Gesetzes (ausschließliche Beurteilungszuständigkeit des EuGH); Anrufung des BGH nach § 42 IRG (Zulässigkeit; grundsätzliche Bedeutung; Europarecht); Auslieferungsverfahren;

Vollstreckungsverjährung; Vorlagepflicht nach Gemeinschaftsrecht.
§ 1 EuGH-Gesetz; Art. 62 SDÜ; § 42 IRG; § 78 StGB.

1. Artikel 62 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 gehört zum Regelungsbereich des EuGH-Gesetzes. (BGHSt)

2. Zur Klärung dem EuGH-Gesetz unterfallender Rechtsfragen ist allein der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften berufen; die Anrufung des Bundesgerichtshofs nach § 42 IRG insoweit ist unzulässig (im Anschluß an BGHSt 36, 92). (BGHSt)

3. Bei unanfechtbare oberlandesgerichtliche Entscheidungen in Auslieferungssachen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 IRG) besteht eine Vorlagepflicht des Oberlandesgerichts an den Gerichtshof, sofern das Oberlandesgericht die Auslegung von Auslieferungsrecht, das dem Regelungsbereich des EuGHG unterfällt, für zweifelhaft hält und die Frage entscheidungserheblich ist. Im Hinblick auf die „Zweifelhaftigkeit“ der Auslegung hat das zur Vorlegung verpflichtete Gericht allerdings einen Entscheidungsspielraum. Liegt es auf der Hand, dass nur eine Auslegung in Betracht kommt, so entfällt die Vorlagepflicht (vgl. EuGH, C.I.L.F.I.T., Slg. 1982, 3415). (Bearbeiter)

BGH 2 BJs 88/01-5 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (Haftprüfung)

Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer terroristischen Vereinigung; Dauerhaftigkeit des Zusammenschlusses; Terroristische Vereinigung bei ausschließlich im Ausland begangenen Taten; Fluchtgefahr; besondere Gründe für Fortdauer der Untersuchungshaft.
§ 129a StGB; § 6 Abs. 3 StGB; § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 121 StPO

1. Es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Gruppierung, die die Anschläge am 11. September 2001 in den USA ausführte, um eine terroristische Vereinigung handelte (§ 129 a Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 211, § 316 c StGB).

2. Der Dauerhaftigkeit des Zusammenschlusses iSd § 129 a StGB steht nicht entgegen, dass es letztlich nur zur einmaligen Ausführung von Straftaten kam. Das Vorliegen des Merkmals der Dauerhaftigkeit beurteilt sich nach den Vorstellungen, die die Mitglieder der Vereinigung bei deren Gründung hegten. Insoweit ist zum einen nicht erkennbar, dass sich die Zielrichtung der Vereinigung von vornherein auf die Durchführung einer einzigen terroristischen Aktion beschränkte. Vielmehr

liegt es nahe, dass sich die Gruppierung zunächst in dem allgemeinen Bestreben zusammenschloß, terroristische Beiträge zum „heiligen Krieg“ fundamentalistischer Islamisten im Umkreis der Al Quaida zu leisten. Zum anderen deutet die lange Planungs- und Vorbereitungszeit - nach bisherigen Erkenntnissen fast zwei Jahre - auf einen von vornherein auf gewisse Dauer angelegten Zusammenschluss hin.

3. Der Annahme einer terroristischen Vereinigung steht nicht entgegen, dass die von der Organisation geplanten Straftaten ausschließlich im Ausland begangen werden sollten. Denn jedenfalls auf die beabsichtigten Flugzeugentführungen (§ 316 c StGB) findet gemäß § 6 Nr. 3 StGB das deutsche Strafrecht Anwendung. Damit unterfällt die Vereinigung auch dem § 129 a StGB.

BGH 2 StR 2/02 - Urteil vom 29. Mai 2002 (LG Darmstadt)

Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen; Aufklärungspflicht (Sachverständigengutachten zum Reifegrad des Angeklagten; eigene Sachkunde; Abweichung von der Jugendgerichtshilfe); Jugendverfehlung.
§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG; § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 51 JGG

1. Für die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG ist nicht entscheidend, ob er das Bild eines noch nicht 18-jährigen bietet; vielmehr ist maßgebend, ob in dem Täter noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind (st. Rspr. BGHSt 12, 116; 22, 41; 36, 37). Der Jugendkammer steht hier ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. BGH NJW 2002, 73).

2. Bei Reifeentscheidungen ist in der Regel die Anhörung eines Sachverständigen nicht geboten (vgl. BGH NSTZ 1984, 467). Sind nach beanstandungsfreier Auffassung der Kammer Auffälligkeiten in der sittlichen und geistigen Entwicklung des Angeklagten zur Tatzeit nicht zutage getreten, ist auch bei Abweichung von der Einschätzung der Jugendgerichtshilfe die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens nach § 244 Abs. 2 StPO jedenfalls dann grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich die Jugendkammer naturgemäß selbst aus zahlreichen vorangegangenen Verfahren Sachkunde erworben hat.

3. Entscheidend für die Annahme einer Jugendverfehlung ist, ob unabhängig vom generellen Reifegrad des Angeklagten, die konkrete Tat auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht (BGH NSTZ 2001, 102).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 2 StR 138/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Darmstadt)

Beihilfe; Geldfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld (Vollendung bei Abgabe an einen verdeckten Vermittler; Versuch; Weitergabe an einen Eingeweihten; interner Vorgang).

§ 146 Abs. 1 StGB; § 27 StGB

2. BGH 3 StR 114/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Oldenburg)

Vergewaltigung; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges als Drohmittel; Urteilsformel bei Qualifikationen; Rücktritt vom Versuch (Freiwilligkeit; Zweifelsgrundsatz).

§ 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 24 StGB

3. BGH 3 StR 12/02 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Düsseldorf)

Sicherungsverwahrung (Anordnung nach Abs. 2 nur auf Grund einer Ermessensentscheidung des Tatgerichts; Vorverurteilungen).

§ 66 Abs. 1, Abs. 2 StGB

4. BGH 3 StR 124/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Bindungswirkung der rechtskräftigen Feststellungen zum Schuldspruch auch hinsichtlich der Feststellungen, welche das Tatgeschehen näher beschreiben (Beweggründe; Strafzumessung; doppelrelevante Tatumstände).

§ 358 StPO; § 46 StGB

5. BGH 3 StR 128/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Görlitz)

Beschleunigungsgrundsatz; Recht des Angeklagten auf Erledigung seiner Sache in angemessener Frist (Wiederaufnahmeverfahren; Verfahrensverzögerungen; Strafzumessung).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB

6. BGH 3 StR 133/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Hildesheim)

Verlesung einer ärztlichen Erklärung (Beleg einer Körperverletzung bei Tateinheit mit Vergewaltigung); Strafzumessung bei Vergewaltigung (animierendes, ambivalentes Verhalten des Opfers).

§ 256 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 177 Abs. 2 StGB; § 223 StGB; § 46 StGB

7. BGH 3 StR 35/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Krefeld)

Beweiswürdigung (unzulässige Würdigung eines Bestreitens des Angeklagten als Teilschweigen); nemo tenetur Grundsatz.

§ 261 StPO; § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 257 StPO

8. BGH 1 StR 135/02 - Beschluss vom 2. Juli 2002 (LG Ravensburg)

Fragerecht; faires Verfahren (fair trial); Beruhen; Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit).

Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 3 StPO.

9. BGH 1 StR 145/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Traunstein)

Strafrahmenmilderung; erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit (Beweiswürdigung; Erörterungspflicht in Abhängigkeit von der festgestellten BAK; Lückenhaftigkeit; psychodiagnostische Kriterien).

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

10. BGH 1 StR 188/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Ingolstadt)

Keine rechtmäßige Notwehr gegen Notwehr.

§ 32 StGB

11. BGH 1 StR 33/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Traunstein)

Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen (Freibeweisverfahren); Beweiswürdigung

(Lückenhaftigkeit - Nichtberücksichtigung einer Wahrunterstellung).

§ 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 261 StPO

12. BGH 1 StR 372/01 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Heidelberg)

Einschränkung der Vorteilsannahme bei Amtsträgern durch das Hochschulrecht (Vorteil; Drittmittel; Zuwendungen an Vereine mit wenigen Mitgliedern); Forschungsfreiheit; Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und die Nicht-Käuflichkeit der Entscheidung; Rechtsgut; hochschulrechtliches Verfahren für die Mitteleinwerbung; Untreue (Vermögensbetreuungspflicht; Identität der zu betreuenden und der geschädigten Vermögensinteressen; Vermögensschaden); Bestechlichkeit.

§ 331 Abs. 1 StGB a.F.; § 332 StGB; § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB; Art. 5 Abs. 3 GG

13. BGH 1 StR 79/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002 (LG Ellwangen)

Täter-Opfer-Ausgleich (Genügen des ernsthaften Bemühens des Täters; Wiedergutmachungserfolg).

§ 46a Nr. 1 StGB

Nach § 46a Nr. 1 StGB genügt das ernsthafte Bemühen des Täters um Wiedergutmachung, wobei die Vorschrift als Rahmenbedingung fordert, dass das Bemühen darauf gerichtet sein muß, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Die Vorschrift setzt einen kommunikativen Prozeß zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muss. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt nicht. § 46a Nr. 1 StGB verlangt allerdings keinen „Wiedergutmachungserfolg“. Erforderlich ist, dass der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat; ausreichend ist aber auch, daß der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt (BGH NStZ 2002, 29; NJW 2001, 2557; NSTZ 1995, 492, 493).

14. BGH 2 StR 157/02 - Beschluss vom 14. Juni 2002 (LG Hanau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

15. BGH 2 StR 163/02 - Beschluss vom 21. Juni 2002 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

16. BGH 2 ARs 47/02 - Beschluss vom 19. Juni 2002 (SG Bromberg)

Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft für die Feststellung der Aufhebung einer Entscheidung nach dem NS-AufhG.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG

17. BGH 2 StE 7/99 (StB 13/02) - Beschluss vom 11. Juli 2002 (OLG Düsseldorf)

Antrag, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen (Aussetzung; Täterprognose; Kalifatsstaat; Kalif von Köln).

§ 454 Abs. 3 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO; § 57 Abs. 1 StGB

18. BGH 3 StR 132/02 - Beschluss vom 14. Juni 2002 (LG Aurich)

Strafzumessung (Milderung); verminderte Schuldfähigkeit (BtM-Auswirkungen; Einzelstrafe; Auswirkung bei der Bildung der Gesamtstrafe); Abfassung der Urteilsgründe.

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 54 Abs. 1 und 2 StGB; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

19. BGH 3 StR 177/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Aurich)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

20. BGH 3 StR 178/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002

Prozesskostenhilfe; Antragsauslegung; Beiordnung / Bestellung eines Rechtsanwalts der Nebenklage.

§ 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO

21. BGH 3 StR 182/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Oldenburg)

Beweisantrag (Begriff; Wahrunterstellung); Beweismittlungsantrag; Beruhen.

§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

22. BGH 3 StR 185/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Stuttgart)

Doppelverwertungsverbot; schwere räuberische Erpressung (gefährliches Werkzeug; sonstiges Werkzeug); Strafzumessung; Beruhen.

§ 46 Abs. 3 StGB; § 337 StPO

23. BGH 3 StR 189/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Aurich)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (gewaltsames Erzwingen der Weiterfahrt in der Absicht, den Fahrpreis nicht zu entrichten; Fortwirken der Gewaltanwendung).

§ 316 a Abs. 1 StGB

24. BGH 3 StR 193/02 - Beschluss vom 27. Juni 2002 (LG Oldenburg)

Sicherungsverwahrung (noch ausreichende Darstellung; Vorverurteilungen).

§ 66 StPO

25. BGH 5 StR 103/01 - Urteil vom 25. Juni 2002 (LG Frankfurt/O.)

Wissentliche schwere Körperverletzung (Wissentlichkeit; Einheitstheorie); Strafzumessung (Strafmilderung beim Versuch; gebotene Gesamtschau; kriminelle Energie).
§ 226 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 23 Abs. 2 StGB.

26. BGH 5 StR 128/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Magdeburg)

Bildung der Gesamtstrafe (obere Grenze); Mathematisierung der Strafzumessung.
§ 53 StGB; § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 46 StGB

27. BGH 5 StR 202/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Hamburg)

Ermessensentscheidung bei der Sicherungsverwahrung (erforderliche Begründung; unzulässige belastende Berücksichtigung zulässigen Verteidigungsverhaltens).
§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

28. BGH 5 StR 250/02 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Berlin)

Verhältnis der Anrechnung von Untersuchungshaft und der Aussetzung zur Bewährung.
§ 56 StGB; § 51 StGB

29. BGH 5 StR 456/01 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Frankfurt/O.)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

30. BGH 5 StR 53/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Berlin)

Verurteilung auf Bewährung nach DDR-Strafrecht; strikte Alternativität.
§ 33 Abs. 1 und 2 StGB-DDR; § 2 Abs. 3 StGB

31. BGH 5 StR 617/01 - Beschluss vom 9. Juli 2002 (LG Berlin)

Abwesenheit des Verteidigers in der Hauptverhandlung; absoluter Revisionsgrund; Verteidigung.
§ 338 Nr. 5 StPO; § 137 StPO

32. BGH 4 StR 51/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Schwerin)

Vollendeter Totschlag durch Unterlassen; Ingerenz (lebensgefährdende Behandlung); Quasikausalität bei der Unterlassensstrafbarkeit; Versuch.
§ 212 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 22 StGB

33. BGH 3 StR 202/02 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

34. BGH 4 StR 203/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Münster)

Gesamtstrafenbildung (zu starke Leitung durch die Summe der Einzelstrafen; Berücksichtigung des

erheblichen Tatzeitraumes; sinkende Hemmschwelle bei gleichartigen Taten).
§ 54 StGB

35. BGH 4 StR 206/02 - Beschluss vom 19. Juni 2002 (LG Neubrandenburg)

Sexueller Mißbrauch von Kindern; schwere Schädigung; Kausalität; Ursachenzusammenhang; Verfolgungsverjährung; Beweiswürdigung (Glaubhaftigkeitsbeurteilung - unzureichende „Mathematisierung“; Mindeststandards bei aussagepsychologischen Gutachten); Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot).
§ 46 Abs. 3 StGB; § 176 StGB; § 148 Abs. 2 StGB/DDR; § 82 Abs. 1 Nr. 3 StGB/DDR

36. BGH 4 StR 219/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Magdeburg)

Bemessung der Gesamtstrafe (Festsetzung einer Hauptstrafe nach DDR-Strafrecht).
§§ 63, 64 StGB/DDR; § 2 Abs. 3 DDR-StGB; § 53 StGB

37. BGH 1 StR 142/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Gesamtstrafenbildung beim Zusammentreffen von Einzelfreiheitsstrafen und Einzelgeldstrafen (Ermessen; Bildung einer gesonderten Gesamtgeldstrafe).
§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

38. BGH 1 StR 157/02 - Urteil vom 25. Juni 2002 (LG Traunstein)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; gewerbsmäßiges Handeln; Strafzumessung (gerechter Schuldausgleich).
§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG; § 46 StGB

39. BGH 1 StR 170/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Mannheim)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Vermutungen).
§ 261 StPO

40. BGH 1 StR 178/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Heilbronn)

Eigenständige Verjährung bei jeder Gesetzesverletzung; Anwendung des Zweifelsgrundsatzes bei der Verjährung.
§ 78 StGB; § 261 StPO

41. BGH 1 StR 205/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002 (LG Stuttgart)

Ladung des Wahlverteidigers (Hauptverhandlung, die mehrere Tage dauert; genügende förmliche Ladung zum ersten Verhandlungstag).
§ 218 StPO

42. BGH 1 StR 352/99 - Beschluss vom 18. Juni 2002

Pauschvergütung im Verfahren nach § 33a StPO.
§ 99 BRAGO; § 33a StPO

43. BGH 1 StR 46/02 - Urteil vom 14. Mai 2002 (LG Offenburg)

Vergewaltigung; Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Gesamtwürdigung; Darstellungs- und Formulierungsfehler, die nicht das Gewicht eines Rechtsfehlers erlangen; Persönlichkeitsstörung und Aussageanalyse; Glaubwürdigkeit).

§ 177 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

44. BGH 1 StR 553/01 - Beschluss vom 16. Mai 2002

Verfahrenshindernis (Tod des Angeklagten; Einstellung nach § 206a StPO); Beruhen (Glaubwürdigkeit bei der konkreten Aussage und Vereidigung des Zeugen; Vereidigungsverbote); Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

§ 206a Abs. 1 StPO; § 337 StPO; § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 60 StPO

45. BGH 1 StR 91/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Kempten)

Hilfsbeweisanspruch (Ungeeignetheit; gerichtsbekannt; Offenkundigkeit).

§ 244 Abs. 6, Abs. 3 StPO

46. BGH 2 StR 113/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (LG Köln)

Gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung; gefährliches Werkzeug; Überstülpen einer Plastiktüte; Würgen; Drücken der Halsschlagader).

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

47. BGH 2 StR 136/02 - Beschluss vom 5. Juni 2002 (LG Trier)

Fehlerhaft ungeprüfte Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 64 StGB

48. BGH 2 StR 149/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ausführung der Verfahrensruhe.

§ 44 StPO; § 46 Abs. 1 StPO

49. BGH 2 StR 179/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 346 Abs. 2 StPO

50. BGH 2 StR 2/02 - Urteil vom 29. Mai 2002 (LG Darmstadt)

Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen; Aufklärungspflicht (Sachverständigengutachten zum Reifegrad des Angeklagten; eigene Sachkunde; Abweichung von der Jugendgerichtshilfe); Jugendverfehlung.

§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG; § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 51 JGG

51. BGH 2 StR 441/01 - Beschluss vom 15. Mai 2002

Vorlage an den Großen Senat; räuberische Erpressung; gefährliches Werkzeug; Bedrohung mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole, bei welcher der Explosionsdruck nach vorne austritt, wenn diese innerhalb kürzester Zeit unmittelbar am Körper des Opfers zum Einsatz gebracht werden kann; Waffe.

§ 132 Abs. 2 GVG; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 255 StGB

52. BGH 2 StR 57/02 - Beschluss vom 22. Mai 2002 (LG Köln)

Verfahrenseinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

53. BGH 2 StR 73/02 - Urteil vom 31. Mai 2002 (LG Köln)

Vergewaltigung; Schuldunfähigkeit (BAK-Berechnung; Reduktionsfaktor; psychodiagnostische Kriterien; Alkoholgewöhnung; Leistungsverhalten); verminderte Schuldfähigkeit; gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Behandlung; Würgen); Täter-Opfer-Ausgleich (Strafzumessung; vertypter besonderer und allgemeiner Milderungsgrund).

§ 177 Abs. 2 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 46 a Nr. 1 StGB; § 46 StGB

54. BGH 2 StR 77/02 - Beschluss vom 22. Mai 2002 (LG Mainz)

Absehen von einer Freistellung des Angeklagten von seinen notwendigen Auslagen.

§ 467 Abs. 4 StPO

55. BGH 2 StE 7/01-6 StB 12/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (OLG Düsseldorf)

Erzwingungshaft; umfassendes Aussageverweigerungsrecht (Risiko der Falschbelastung durch den Angeklagten); ne bis in idem; Strafanklageverbrauch bei Organisationsdelikten.

§ 55 StPO; § 70 Abs. 2 StPO; § 129 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

56. BGH 3 StR 146/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (HansOLG)

BGHR; Gewährung rechtlichen Gehörs im Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn der Beschwerdeführer die Sachrüge nachträglich, etwa in der Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO, erläutert oder im Falle einer zunächst nur allgemein erhobenen Sachrüge erstmalig detailliert begründet; Beschlussverfahren in Staatsschutzsachen.

§ 349 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 StPO; § 120 GVG; Art. 103 Abs. 1 GG

57. BGH 3 StR 484/01 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Wuppertal)

Anwesenheitsrecht des Angeklagten; Fragerecht; abschnittsweise Unterrichtung bei unterschiedlichen Tatkomplexen; Verhandlungsleitung des Vorsitzenden.
§ 247 Satz 4 StPO

58. BGH 4 StR 108/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

59. BGH 4 StR 160/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (LG Stralsund I)

Rechtsfehlerhafte Ablehnung der Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (Hang; konkrete Erfolgsaussicht für die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung).
§ 64 Abs. 1 StGB

60. BGH 4 StR 183/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Frankenthal)

Strafzumessung; Nachtatverhalten (Gefühlskälte; Verbrennen der Leiche, um sich der Strafverfolgung zu entziehen; Spurenbeseitigung).
§ 46 StGB

61. BGH 4 StR 371/01 - Beschluss vom 20. Juni 2002 (OLG Karlsruhe)

BGHSt; BGHR; Entzug der deutschen Fahrerlaubnis; Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Vorlage; Rückwirkung; Vertrauensschutz.
§ 21 Abs. 1 Satz 1 StVG; § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV; § 121 Abs. 2 GVG; Art. 20 Abs. 3 GG

62. BGH 4 StR 594/01 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (LG Essen)

Unzulässige Revision des Nebenklägers (Gesetzesverletzung).
§ 400 Abs. 1 StPO

63. BGH 4 StR 72/02 - Beschluss vom 20. Juni 2002 (LG Aachen)

Zurückweisung eine Antrags des Angeklagten; Nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs.
§ 33a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

64. BGH 4 StR 95/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Essen)

Unzulässige Revision des Nebenklägers (Gesetzesverletzung; Anschlussberechtigung).
§ 400 Abs. 1 StPO; § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO

65. BGH 4 ARs 3/02 - Beschluss vom 6. Juni 2002 (OLG Stuttgart)

BGHSt; BGHR; Schengener Durchführungsübereinkommen; Regelungsbereich des EuGH-Gesetzes (ausschließliche Beurteilungszuständigkeit des EuGH); Anrufung des

BGH nach § 42 IRG (Zulässigkeit; grundsätzliche Bedeutung; Europarecht); Auslieferungsverfahren; Vollstreckungsverjährung; Vorlagepflicht nach Gemeinschaftsrecht.
§ 1 EuGH-Gesetz; Art. 62 SDÜ; § 42 IRG; § 78 StGB.

66. BGH 5 StR 136/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Göttingen)

Beweiswürdigung (Erschöpfungsgebot; Aussage gegen Aussage; Erinnerungsverlust); Verfahrensverzögerung.
§ 261 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

67. BGH 5 StR 170/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Braunschweig)

Gehilfenvorsatz (Überzeugungsbildung; Tatsachengrundlage).
§ 16 Abs. 1 StGB; § 27 StGB

68. BGH 5 StR 188/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Hamburg)

Kompensation bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung (ausdrückliche spezielle Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung; genaue Bestimmung des Ausmaßes der Anrechnung).
Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB; § 54 StGB

69. BGH 5 StR 190/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

70. BGH 5 StR 193/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Braunschweig)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Inbegriff der Hauptverhandlung (Stützung auf ein nicht eingeführtes Gutachten).
§ 261 StPO

71. BGH 5 StR 207/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

72. BGH 5 StR 237/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Braunschweig)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (speziell zu bemessende Strafmilderung; Kompensation); Strafzumessung.
§ 46 Abs. 2 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

73. BGH 5 StR 60/02 - Beschluss vom 25. Juni 2002 (LG Bremen)

Besetzungsrüge (Vertreter; Urlaub; Anhaltspunkte für eine Besetzungsmanipulation); Ablehnung der Aussetzung der Hauptverhandlung nach dem Verteidigerwechsel (Ermessensentscheidung; Wahrung der Verteidigungsinteressen des Angeklagten; gestörtes Vertrauensverhältnis - Behauptung); Entscheidung über

eine Unterbrechung (Zuständigkeit des Gerichts; Beruhen); Beweisantrag (Begriff; Ablehnung; Beweismittelindividualisierung); Aufklärungspflicht. § 338 Nr. 1 StPO; § 265 Abs. 4 StPO; § 228 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 229 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

74. BGH 1 StR 14/02 - Urteil vom 6. Juni 2002 (LG Mannheim)

Ablehnung eines Beweisantrages (eigene Sachkunde); Beweiswürdigung (verminderte Steuerungsfähigkeit; krankhafte seelische Störung); Zulässigkeit der Verfahrensrüge. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 21 StGB; § 261 StPO; § 244 StPO

Es gibt keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, dass ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen wäre, da eine durch den Blutalkoholgehalt angezeigte, wirksam in den Blutkreislauf aufgenommene Alkoholmenge nach medizinischer Erfahrung auf jeden Menschen unterschiedlich wirkt (Bestätigung von BGHSt 43, 66, 71 f).

75. BGH 2 BJs 88/01-5 - Beschluss vom 26. Juni 2002 (Haftprüfung)

Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer terroristischen Vereinigung; Dauerhaftigkeit des Zusammenschlusses; Terroristische Vereinigung bei ausschließlich im Ausland begangenen Taten; Fluchtgefahr; besondere Gründe für Fortdauer der Untersuchungshaft. § 129a StGB; § 6 Abs. 3 StGB; § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 121 StPO

76. BGH 3 StR 113/02 - Urteil vom 6. Juni 2002 (LG Mönchengladbach)

Sicherungsverwahrung; Beschränkung der Revision; Hang zu erheblichen Straftaten (Straftaten unterschiedlichen Charakters; Indizwert; Symptomtaten); Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. § 66 StGB

77. BGH 3 StR 118/02 - Urteil vom 6. Juni 2002 (LG Lübeck)

Täterschaft; Teilnahme; Mittäterschaft; Tatherrschaft; Gesamtstrafenbildung; Hehlerei; Härteausgleich. § 25 StGB; § 259 StGB; § 267 StGB; § 55 StGB

78. BGH 3 StR 158/02 - Beschluss vom 11. Juni 2002 (LG Osnabrück)

Freispruch; Schuldunfähigkeit; Kostenlast bei Ergänzung der Urteilsformel. § 20 StGB; § 473 StPO

79. BGH 3 StR 513/01 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Lübeck)

Freispruch; Beweiswürdigung; Anforderungen an die Überzeugungsbildung (innere Tatsache); bedingter Vorsatz (Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. § 267 StPO; § 63 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 StGB

80. BGH 3 StR 53/02 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Osnabrück)

Schwerer Raub; Körperverletzung; Beweiswürdigung; Ermessensausübung hinsichtlich der Kosten des Verfahrens; Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft; wahrheitswidrige Selbstbelastung; Verschweigen entlastender Umstände (Kausalität zwischen Verschweigen und Anklageerhebung). § 250 StGB; § 223 StGB; § 261 StPO; § 467 Abs. 3 StPO

81. BGH 3 StR 58/02 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Kiel)

Strafkammer; Jugendkammer; Eröffnungsbeschluss; Zuständigkeitsrüge; Verweisung; Rückverweisung; Erziehungsfunktion. § 33 Abs. 1 JGG; § 107 JGG; § 209 Abs. 1 StPO; § 225a StPO; § 209 a Nr. 2 a StPO; § 270 Abs. 1 StPO; § 338 Nr. 4 StPO

82. BGH 3 StR 77/02 - Urteil vom 23. Mai 2002 (LG Flensburg)

Mord; Heimtücke; Bewusstsein der Arg- und Wehrlosigkeit; niedrige Beweggründe; widersprüchliche Beweiswürdigung. § 211 StGB; § 261 StPO

83. BGH 3 StR 82/02 - Beschluss vom 4. Juni 2002 (LG Oldenburg)

Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens; Reichweite der Aufklärungspflicht. § 338 Nr. 6 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

84. BGH 5 StR 130/02 - Urteil vom 11. Juni 2002 (LG Dresden)

Strafzumessung; Aussetzung der Vollstreckung. § 46 StGB; § 56 StGB

85. BGH 5 StR 201/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Cottbus)

Überlange Verfahrensdauer; Verfahrensverzögerung; Strafzumessung. Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 StGB

86. BGH 5 StR 203/02 - Beschluss vom 13. Juni 2002 (LG Cottbus)

Vergewaltigung; sexuelle Nötigung; Gewalt; Beweiswürdigung. § 261 StPO; § 177 StGB

**87. BGH 5 StR 221/02 - Beschluss vom 12. Juni 2002
(LG Berlin)**

Totschlag; Versuch; minder schwerer Fall; verminderte
Schuldfähigkeit.
§ 22 StGB; § 212 StGB; § 213 StGB; § 21 StGB